

# Bebauungsplan „Wohngebiet Stiller Winkel“ der Stadt Nauen



### VERFAHRENSVERMERKE

01. Aufgestellt aufgrund des Aufstellungsbeschlusses der Stadtverordnetenversammlung vom 06.07.2015. Der Aufstellungsbeschluss wurde ortsüblich bekannt gemacht.  
Nauen, 24.07.2017  
(Unterschrift und Siegel) - Der Bürgermeister

02. Der Entwurf des Bebauungsplanes, bestehend aus der Planzeichnung - TEIL A -, dem Text - TEIL B - und der Begründung hat gemäß dem § 3 Abs. 2 BauGB für die Zeit vom 02.01. bis zum 03.02.17 während folgender Zeiten:  
Mo. 8.30 - 12.00 und 13.30 - 15.00 Uhr  
Di. 8.30 - 12.00 und 13.30 - 17.00 Uhr  
Mi. 8.30 - 12.00 und 13.30 - 15.00 Uhr  
Do. 8.30 - 12.00 und 13.30 - 18.00 Uhr  
Fr. 8.30 - 12.30 Uhr  
öffentlich ausgelegen. Die öffentliche Auslegung ist mit dem Hinweis, dass Anregungen während der Auslegungsfrist von jedermann schriftlich oder zur Niederschrift vorgebracht werden können, am 14.12.16 ortsüblich bekannt gemacht worden.  
Nauen, 24.07.2017  
(Unterschrift und Siegel) - Der Bürgermeister

03. Die verwendete Planunterlagen enthält den Inhalt des Liegenschaftskatasters mit Stand vom 27.04.2015. Sie ist hinsichtlich der planungsrelevanten Bestandteile geometrisch einwandfrei. Die Übertragbarkeit der neuzubildenden Grenzen in die Örtlichkeit ist einwandfrei möglich.  
Nauen, 28.04.2017  
(Stempel) (Unterschrift) - Landkreis Havelland, Kataster- und Vermessungsamt

04. Der Bebauungsplan bestehend aus der Planzeichnung - TEIL A - und dem Text - TEIL B -, wurde am 17.07.2017 von der Stadtverordnetenversammlung als Satzung beschlossen. Die Begründung zum Bebauungsplan wurde mit Beschluss der Stadtverordnetenversammlung vom 12.07.2017 gebilligt.  
Nauen, 24.07.2017  
(Unterschrift und Siegel) - Der Bürgermeister

05. Die Satzung zum Bebauungsplan, bestehend aus der Planzeichnung - TEIL A - und dem Text - TEIL B -, wird hiermit ausgefertigt.  
Nauen, 24.07.2017  
(Stempel) (Unterschrift und Siegel) - Der Bürgermeister

06. Die Stelle, bei der der Plan auf Dauer während der Dienststunden von jedermann eingesehen werden kann und über den Inhalt Auskunft zu erteilen ist, sind am 02.08.17 ortsüblich bekannt gemacht worden.  
In der Bekanntmachung ist auf die Geltendmachung der Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften und von Mängeln der Abwägung sowie auf die Rechtsfolgen (§ 215 Abs. 2 BauGB) und weiter auf Fälligkeit und Erförschen von Entschädigungsansprüchen (§ 44 BauGB) hingewiesen worden.  
Die Satzung ist am 02.08.2017 in Kraft getreten.  
Nauen, 02.08.2017  
(Unterschrift und Siegel) - Der Bürgermeister

## ZEICHENERKLÄRUNG

### ZEICHNERISCHE FESTSETZUNGEN

- (1.) ... (15.) Nummerierung lt. Planzeichenverordnung
- (1.) Art der baulichen Nutzung § 9 Abs. 1 Nr. 1 BauGB, § 1 BauNVO  
**WA** Allgemeines Wohngebiet (im Sinne des § 4 BauNVO) § 1 Abs. 3 i. V. m. Abs. 2 Nr. 3 BauNVO
- (2.) Maß der baulichen Nutzung § 9 Abs. 1 Nr. 1 BauGB, § 16 BauNVO  
 0,4 Grundflächenzahl als Höchstmaß z. B. 0,3 § 16 Abs. 2 BauNVO i. V. m. § 19 BauNVO  
 II Zahl der Vollgeschosse als Höchstmaß, z.B. II § 16 Abs. 2 BauNVO i. V. m. § 20 BauNVO
- (3.) Bauweise, Baugrenze § 9 Abs. 1 Nr. 2 BauGB  
 Baugrenze § 23 BauNVO  
 offene Bauweise § 9 Abs. 1 Nr. 2 BauGB und § 22 BauNVO
- (6.) Verkehrsflächen § 9 Abs. 1 Nr. 11 BauGB  
 Straßenbegrenzungslinie § 9 Abs. 1 Nr. 11 BauGB  
 Private Straßenverkehrsfläche § 9 Abs. 1 Nr. 11 BauGB
- (13.) Planungen, Nutzungsregelungen, Maßnahmen und Flächen für Pflanzungen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Natur und Landschaft § 9 Abs. 1 Nr. 20, 25 und Abs. 6 BauGB  
 Umgrenzung von Flächen zum Anpflanzen von Bäumen, Sträuchern und sonstigen Bepflanzungen § 9 Abs. 1 Nr. 25 BauGB
- (15.) Sonstige Planzeichen § 9 Abs. 7 BauGB  
 Grenze des räumlichen Geltungsbereiches des Bebauungsplanes § 9 Abs. 7 BauGB  
 Mit Geh-, Fahr- und Leitungsrechten zu belastende Fläche § 9 Abs. 1 Nr. 21 BauGB

- ### Kartengrundlage
- Flurstücksgrünze  
 Flurstücksbezeichnung z. B. 213  
 Flurgrenze  
 Bestehendes Gebäude  
 Öffentliche Straßenverkehrsfläche außerhalb des Plangebiets
- Planzeichen ohne Normcharakter  
 Maßzahlen für die Vermahlung der zeichnerischen Festsetzungen, z. B. 3,0 (Angabe in Meter)  
 Verbindung von Baugebieten  
 Nutzungsschablone  
 1. Art der Nutzung  
 2. Grundflächenzahl (GRZ)  
 3. Geschossigkeit  
 4. Bauweise
- zu pflanzende Bäume

## - TEIL B -

### TEXTLICHE FESTSETZUNGEN

#### I BAUPLANUNGSRECHTLICHE FESTSETZUNGEN

- Art der baulichen Nutzung § 9 Abs. 1 Nr. 1 BauGB i. V. m. § 1 Abs. 6 Nr. 1 BauNVO
- Im allgemeinen Wohngebiet (WA) sind die Ausnahmen nach § 4 Abs. 3 Nr. 3 - 5 BauNVO nicht Bestandteil des Bebauungsplans.
- Im allgemeinen Wohngebiet (WA) wird die regelmäßige Zulässigkeit von Läden im Sinne des § 4 Abs. 2 Nr. 2 BauNVO ausgeschlossen.
- Im allgemeinen Wohngebiet (WA) sind die der Versorgung des Gebiets dienenden Läden im Sinne des § 4 Abs. 2 Nr. 2 BauNVO ausnahmsweise zulässig. Diese Betriebe dürfen auf maximal 10 % ihrer Verkaufsfäche auch sonstige zentrenrelevante Sortimente gemäß der festgesetzten Sortimentsliste und nicht zentrenrelevante Sortimente als Randsortiment anbieten.
- Die Bestimmungen der textlichen Festsetzungen 1.2 und 1.3 gelten nicht für Kioske, Trinkhallen, Bäckereien und Backshops. Diese kleinen Betriebe sind regelmäßig zulässig.
- Bauweise, überbaubare Grundstücksfläche § 9 Abs. 1 Nr. 2 BauGB i. V. m. § 22 und 23 Abs. 3 Satz 2 BauNVO
- Geh-, Fahr- und Leitungsrecht § 9 Abs. 1 Nr. 21 BauGB
- Die Fläche GFL ist mit einem Geh-, Fahrrecht zugunsten der Benutzer und Besucher des allgemeinen Wohngebietes (WA) und mit einem Geh-, Fahr- und Leitungsrecht zugunsten der zuständigen Ver- und Entsorgungsträger zu belasten.
- Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Natur und Landschaft § 9 Abs. 1 Nr. 20, 25 und Abs. 6 BauGB
- Innerhalb der Flächen zum Anpflanzen von Bäumen, Sträuchern und sonstigen Bepflanzungen (\* Fläche A), sind pro angefangene 8 m² je ein Strauch anzupflanzen und zu erhalten. Für die Pflanzungen sind ausschließlich Gehölze der Pflanzliste zu verwenden.
- Die Befestigung der Flächen für Stellplätze und ihre Zufahrten haben mit einem luft- und wasserdurchlässigen Aufbau (z.B. Pflastersteine mit Fugenabstand von 1-3 cm, Rasengittersteine oder Rasenschutzmatten) zu erfolgen. Befestigungen mit Materialien, die eine Luft- und Wasserdurchlässigkeit des Aufbaus nicht gewährleisten (z.B. Betonunterbau, Fugenverguss oder Asphaltungen) sind unzulässig.
- Straßenbegrenzungslinie sind auf der festgesetzten privaten Verkehrsfläche bis zum Wendehammer wechselseitig versetzt 11 Bäume und im Wendehammer (nordwestlich, nördlich und östlich, innerhalb der festgesetzten privaten Verkehrsfläche) 6 Bäume gemäß Pflanzliste zu pflanzen (Abstand der Bäume zueinander 10 m).

### SORTIMENTSLISTE

Bezeichnung gem. WZ 2008*	Sortiment	davon naturschutzrelevanter
47.2	Nahrungs- und Genussmittel, Getränke und Tabakwaren	X
47.51.0	Bücher	X
47.82.1	Zeitschriften und Zeitungen	X
47.73	Apotheken (Arzneimittel)	X
47.74	Medizinische und orthopädische Artikel	X
47.75	Kosmetische Erzeugnisse und Körperpflegemittel	X
47.76.1 (Bw.)	Blumen (nicht aber: Pflanzen, Sämereien und Düngemittel)	X
47.78.1	Augenoptiker	X
47.78.9	Wasch-, Putz-, Reinigungs- und Pflegemittel, Bürsten und Bürsten, Karzen	X
47.43	Geräte der Unterhaltungselektronik	X
47.51 (Bw.)	Textilien (Kurzwaren, Haus- und Tischwaren, Ausgangsmaterial für Handarbeiten; nicht aber: Dekorations- und Möbelstoffe, dekorative Decken und Kissen, Stuhl- und Sesselaufgaben u. Ä., Matratzen, Stepp- u. a. Bettdecken, Kopfkissen u. a. Bettwaren)	X
47.54 (Bw.)	Elektrische Haushaltsgeräte (nur Elektrokleingeräte; nicht aber: Elektrogrüngeräte wie Wasch-, Säge- und Geschirrspülmaschinen, Kühl- und Gefrierschränke und -truhen)	X
47.59.2	Keramische Erzeugnisse und Glaswaren	X
47.59.3	Musikinstrumente und Musikalien	X
47.59.9	Haushaltsgegenstände (u. a. Hausrat; Holz-, Korb-, Kork- und Flechtwaren; nicht aber: Lampen und Leuchten, Sicherheitssysteme)	X
47.62.2	Schreib- und Papieren, Schul- und Büroartikel	X
47.63	Beispiele Ton- und Bildträger	X
47.65.0	Spielwaren	X
47.71	Bekleidung (für Damen, Herren, Kinder und Säuglinge nebst Bekleidungszubehör)	X
47.72.1	Schuhe	X
47.72.2	Lederwaren und Reisegepäck	X
47.76.2	Zoologischer Bedarf und lebende Tiere	X
47.84.1	Fahrräder, Fahrradteile und -zubehör	X
47.84.2 (Bw.)	Sport- und Campingartikel (ausschließlich Sport-, Freizeit- und Outdoorbekleidung; nicht aber: Sportgeräte, sonstiges Campingzubehör und -möbel, Zelte, Boote)	X
47.77	Uhren und Schmuck	X
47.78.2	Foto- und optische Erzeugnisse (ohne Augenoptiker)	X
47.78.3	Kunstgegenstände, Bilder, kunstgewerbliche Erzeugnisse, Briefmarken, Münzen und Geschenkartikel	X

\* Klassifikation der Wirtschaftszweige, Ausgabe 2008 (WZ 2008), Statistisches Bundesamt, Wiesbaden

## HINWEISE

### Gehölzfernungen

Bei Gehölzfernungen im Plangebiet ist zu berücksichtigen, dass die Beseitigung von Bäumen, Sträuchern und Büschen in der Zeit vom 01. März bis 30. September eines jeden Jahres grundsätzlich unzulässig ist. Gehölzfernungen außerhalb der Vegetationsperiode sind vorher durch einen Antrag auf Baumfällung bei der zuständigen Behörde zu beantragen. Zur Vermeidung von Störungen von Vögeln während der Fortpflanzungs- und Aufzuchtzeit, zum Schutz ihrer Entwicklungsorte (Gelege) bzw. zum Schutz ihrer Fortpflanzungsstätten sind Gehölzfernungen außerhalb artspezifischer Aufzuchtzeiten durchzuführen (01.10.-28.02.).

Sollten nachweislich erforderliche Gehölzfernungen innerhalb der Vegetationsperiode erfolgen, so ist hier ein Antrag auf Ausnahmeerlaubnis bzw. bei Vorhandensein von geschützten Nist-, Brut- und Lebensstätten ein Antrag nach § 45 BNatSchG von den Verboten des § 44 BNatSchG bei der zuständigen Naturschutzbehörde zu stellen. Des Weiteren sind die jeweiligen Gehölze vor Baubeginn nochmals durch einen Fachmann zu überprüfen.

### Baumschutz

Während der Bauphase sind die Bäume und deren Pflanzteile gegen mögliche Schädigungen mittels geeigneter Schutzvorrichtungen (z.B. Schutzzaun, Stammummantelungen ggf. Wurzelvorhänge) zu schützen. Die DIN 18920 sowie die RAS LP IV sind zu berücksichtigen.

### Baufeldfreimachung

Durch die bauvorbereitenden Heck- und Buschentfernungen sind mit der aktualisierten Bestandsituation in der kommenden Brutperiode auch keine Brutphänomene mehr zu erwarten, die eine Bauzeitregelung begründen würden. Selbiges gilt für Ausführungen zur Bauzeitregelung wird beibehalten, da diese für zukünftig notwendige Eingriffe, insbesondere in Bezug auf die neu zu pflanzenden Bereiche, ihre Wirkung aufrechterhalten muss, um weiterhin artenschutzrechtliche Verbote zu verhindern.

### Pflanzmaßnahmen

Pflanzmaßnahmen haben gemäß DIN 18915 (Bodenarbeiten) und DIN 18916 (Pflanzen und Pflanzarbeiten) zu erfolgen. Es sind standortgerechte Gehölze der Pflanzliste anzupflanzen. Bei der Auswahl der Gehölzarten für Ausgleichsmaßnahmen ist der gemeinsame Erlass vom 18.09.2013 des ML und MUGV zur Sicherung gebietsheimischer Herkunft bei der Pflanzung von Gehölzen in der freien Landschaft zu berücksichtigen.

### CEf-Maßnahmen (vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen)

Bei Bau- und Abrissarbeiten an vorhandenen Gebäuden oder bei Entfernung von Gehölzen mit Bruthöhlen sind vor Beginn der Brutperiode Ausweichnischen, in Form einer vorgezogenen Ausgleichsmaßnahme (CEf-Maßnahme), zu schaffen. Hier bietet sich das Aufhängen/Aufstellen von Nistkästen im Umfeld der Baumaßnahme an, die der jeweiligen Art entsprechen. Für jeden beseitigten Brutplatz ist ein neuer artgerechter Brutplatz neu anzulegen (hier Aufhängen von Nistkästen an Gebäuden, Gehölzen, am Zaun bzw. Aufstellen von Nistkästen am Platz innerhalb des Plangebiets).

Es wird auf die Empfehlung hingewiesen, dass die Nistkästen durch den Vorhabensträger frühestmöglich angebracht werden. Das Aufhängen der Nistkästen und der dauerhafte Erhalt sind im städtebaulichen Vertrag zu vereinbaren.

Da nur Nistkästen für die vom Vorhaben betroffenen Vogelarten erforderlich sind, ergibt sich aus den Ergebnissen der Bestandserfassungen des vorliegenden Plangebietes die Erfordernis für die CEf-Maßnahme „Nistkastenaufstellung“ für die folgenden Arten und in folgender Menge:

- 4x Kohlmeise; 21x Haussperling/Feldsperling; 2x Blauameise

### Maßnahmen während der Bauzeit

Beinträchtigungen während der Bauphase können durch ein optimiertes und diese Aspekte berücksichtigendes Stellenmanagement sowie durch strikte Beachtung entsprechender Vorschriften vermindert werden. Der Staubbelastung kann durch eine Benäzung vorhandener Baustreßen, Lagerflächen und des Bodenaushubes entgegengewirkt werden.

### Maßnahmen zur Reduzierung der Flächeninanspruchnahme

Es gilt auf die Inanspruchnahme von Flächen mit Bedeutung für Natur und Landschaft zu verzichten und wo möglich auf geringwertigere, da vorbelastet, Flächen zurückzugreifen. Die Bodenversiegelung ist nach BauGB § 1a grundsätzlich auf das notwendige Maß zu reduzieren. Der Baustellenverkehr ist soweit wie möglich über schon vorhandene und/oder vorverrichtete Wege abzuwickeln. Für die Baustellenanfertigung sowie zum Lagern von Materialien und Zwischenlagern von Boden sind ausschließlich bereits befestigte Flächen zu verwenden. Um eine unnötige Flächeninanspruchnahme zu vermeiden sind bei der Herstellung der Versorgungsleitungen diese zu bündeln.

Eine Vermeldung bestand z.B. durch die angepasste Zuwegungsplanung über den Weg „Am Mühlenweg“.

### Boden- und Grundwasserschutz

Unbelastetes Niederschlagswasser ist innerhalb des Plangebiets zu versickern. Die Bodenbearbeitung im Rahmen der Baulitigkeit ist auf das absolut notwendige Maß zu reduzieren und hat standortangepasst zu erfolgen, damit die Bodenstruktur weitestgehend erhalten wird, das Bodenleben geschont und erneute Bodenverdichtungen vermieden werden. Die einschlägigen DIN zum Schutz des Bodens (18915) sind zu beachten. Beim Umgang mit wasserschlüssigen Stoffen und der Verwendung von Ölen ist zur Vermeidung von Schadstoffeinträgen in Grund- und Oberflächenwasser höchste Vorsicht geboten und Maschinen und Geräte nach dem neuesten Stand der Technik zu verwenden.

### Maßnahmen zur Verminderung/Verminderung von Lichtemissionen

Laut Lichtleitlinie des Landes Brandenburg, vom 10.05.2000 sollten folgende bewährte Verminderungs- oder Vermeidungsmaßnahmen in Bezug auf Lichtmissionen beim Menschen durchgeführt werden:

- Bei der Festlegung des Leuchtdruckortes ist darauf zu achten, dass die Nachbarschaft möglichst wenig von Lichtmissionen betroffen wird. Die evtl. Beeinträchtigung der Nachbarschaft ist abhängig von Ort, Neigung und Höhe der Leuchte. Oftmals sind mehrere räumlich verteilte Leuchten aus der Sicht des Nachbarns günstiger als wenige zentrale Leuchten.
- Direkte Blickverbindung zur Leuchte sollte vermieden werden. Ist dies nicht möglich, sind zum Schutz der Nachbarschaft Blenden vorzusehen.
- Für größere Plätze, die gleichmäßig ausgeleuchtet werden sollen (z. B. Lagerplätze), sind Schirmerwerfer mit asymmetrischer Lichtverteilung zu verwenden, die oberhalb von 85° Ausstrahlungswinkel (zur Vertikalen) kein Licht abgeben, z. B. Strahler mit horizontaler Lichtaustrittsfläche.
- Zeitlich veränderliches Licht sollte, wenn geplant, durch gleich bleibendes Licht ersetzt werden, soweit dies mit dem Zweck der Anlage zu vereinbaren ist.
- Lichtmissionen aus Gebäuden (z. B. beleuchtete Arbeits- bzw. Werkräume etc.) können durch geeignete Abschirmungsmaßnahmen (Rolls, Jalousien o. Ä.) verhindert werden.

Des Weiteren sollten laut Lichtleitlinie des Landes Brandenburg, vom 10.05.2000, folgende bewährte Verminderungs- oder Vermeidungsmaßnahmen in Bezug auf Lichtmissionen beim Schutzgüt Vegetation/Tierwelt durchgeführt werden:

- Vermeldung heller, weit reichender künstlicher Lichtquellen in der freien Landschaft.
- Lichtlenkung ausschließlich in die Bereiche, die künstlich beleuchtet werden müssen.
- Wahl von Lichtquellen mit für Insekten wirkungsarmem Spektrum
- Verwendung von staubdichten Leuchten.
- Begrenzung der Betriebsdauer auf die notwendige Zeit.
- Vermeldung der Beleuchtung von Schlaf- und Brutplätzen sowie die
- Vermeldung der Beleuchtung der Gebäudekörper von hohen Gebäuden.

### Maßnahmen zur Verminderung/Verminderung von Lichtmissionen während des Baus

Die externen Ausgleichsmaßnahmen sind mit der Flächenagentur Brandenburg GmbH vertraglich zu regeln. Neben dem Ausgleich über den Flächenpool ist eine Restfläche von 1.567 m² des tlw. mit der Maßnahme der Extensivierung überplanten Flurstückes 261, Flur 11 der Gemarkung Nauen ebenfalls zu extensivieren. Es sind die in der Begründung im Maßnahmenblatt 5 aufgeführten Kriterien der Extensivierung zu beachten.

## PFLANZLISTE

Es sind ausschließlich Gehölze des gemeinsamen Erlasses vom 18.09.2013 des ML und MUGV zur Sicherung gebietsheimischer Herkunft bei der Pflanzung von Gehölzen in der freien Landschaft zu pflanzen.

Botanischer Name	Deutscher Name
Acer campestre	Feld-Ahorn
Acer platanoides	Spitz-Ahorn
Acer pseudoplatanus	Berg-Ahorn
Alnus glutinosa	Schwarz-Erle
Betula pendula	Sand-Birke
Betula pubescens	Moor-Birke
Carpinus betulus	Hainbuche
Cornus sanguinea	Blutroter Hartriegel
Corylus avellana	Haselnuss
Crataegus monogyna	Eingriffeliger Weißdorn
Crataegus laevigata	Zweifrigeliger Weißdorn
Crataegus Hybridus agg.	Weißdorn
Cytisus scoparius	Besen-Ginster
Euronymus europaeus	Flammenhölchen
Fagus sylvatica	Rot-Buche
Fraxinus alnus	Faulbaum
Fraxinus excelsior	Gemeine Esche
Malus sylvestris agg.	Wild-Äpfel
Pinus sylvestris	Gemeine Kiefer
Populus nigra	Schwarz-Pappel
Populus tremula	Zitter-Pappel
Prunus avium	Vogel-Kirsche
Prunus padus	Traubenkirsche
Prunus spinosa	Schlehe
Pyrus pyrastris agg.	Wild-Birne
Quercus petraea	Trauben-Eiche
Quercus robur	Silber-Eiche
Rhamnus cathartica	Kreuzdorn
Rosa canina agg.	Hundsrose
Rosa corymbifera agg.	Heddenrose
Rosa rubiginosa agg.	Weiß-Rose
Rosa elliptica agg.	Kletter-Rose
Rosa tomentosa agg.	Fitz-Rose
Salix alba	Silber-Weide
Salix aurita	Oh-Weide
Salix caprea	Sal-Weide
Salix cinerea	Grau-Weide
Salix pentandra	Lorbeer-Weide
Salix purpurea	Purpur-Weide
Salix triandra agg.	Mandel-Weide
Salix viminalis	Korb-Weide
salix x rubens (S. aba x fragilis)	Hohe Weide
Sambucus nigra	Schwarzer Holunder
Sorbus aucuparia	Eberesche
Sorbus torminalis	Elsbeere
Tilia cordata	Winter-Linde
Tilia platyphyllos	Sommer-Linde
Ulmus glabra	Berg-Ulme
Ulmus laevis	Flatter-Ulme
Ulmus minor	Feld-Ulme
Ulmus x hollandica	Bastard-Ulme
Viburnum opulus	Gemeiner Schneeball

## RECHTSGRUNDLAGEN

Der vorliegende Bebauungsplan wird auf der Grundlage folgender Gesetze und Verordnungen in der jeweils gültigen Fassung erstellt:

- Baugesetzbuch (BauGB)
- Baunutzungsverordnung (BauNVO)
- Planzonenverordnung (PlanZO)
- Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG)
- Brandenburgisches Ausführungsgesetz zum Bundesnaturschutzgesetz (BbgNatSchAG)
- Brandenburgische Bauordnung (BbgBO)

Stadt Nauen  
 Bebauungsplan  
 „Wohngebiet Stiller Winkel“

Planbereich: Gemarkung Nauen Flur 11 Flurstücke 487  
 Planungsbegründung: Inhalt des Liegenschaftskatasters (27.04.2016)  
 Planungsstand: Satzungsfassung, 16.06.2017

Planverfasser: IGF Ingenieurbüro  
 Abschrift